

Berlin, 22. Januar 2019

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf zur Verordnung über zentrale Internetportale nach § 20 UVPG - Verbändebeteiligung v. 17.12.2018

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der DIHK unterstützt das Vorhaben des Bundesumweltministeriums, mit dem Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung) die Art und Weise der Zugänglichmachung rechtssicher zu regeln. Um die Risiken von Verfahrensfehlern und gleichzeitig den Missbrauch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen zu vermeiden, regen wir folgende Änderungen am Referentenentwurf an:

- Verfahrensrechtliche Fehler der Öffentlichkeitsbeteiligung bei fehlerhafter Anwendung der Verordnung ausschließen.
- Die Vereinheitlichung der verschiedensten Onlineportale des Bundes und der Länder auch mit Blick auf das Onlinezugangsgesetz prüfen.
- Die Dauer und Inhalte der Offenlegung an die Vorgaben des Fachrechts anpassen.
- Die Zugänglichmachung auf die Einsehbarkeit beschränken und das Speichern, Drucken, Kopieren oder Ändern beschränken.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat bei Unternehmen zu vielen Fragen und Unsicherheiten über die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Zugänglichmachung im zentralen Internetportal geführt. Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung können nach Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zur Aufhebung der Vorhabenzulassung führen.

Deshalb ist eine rechtssichere Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem UVPG ein wichtiger Beitrag für die Planungs- und Investitionssicherheit von Unternehmen. Gleichzeitig fürchten Unternehmen durch eine zu umfangreiche Offenlegung technischer Unterlagen im Internet die Preisgabe sensibler Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder die Verletzung des Urheberrechts. Beides sollte der geplante Verordnungsentwurf berücksichtigen.

C. Details - Besonderer Teil

Zu § 1 Anwendungsbereich

Um Verfahrensfehler durch fehlerhafte Einstellungen von Unterlagen im Internetportal zu vermeiden, sollte der Verordnungsentwurf klarstellen, dass Fehler bei der Zugänglichmachung im Internetportal allein nicht zu Verfahrensfehlern nach § 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) führen können. Andernfalls könnte für Unternehmen ein Risiko von Klagen nach dem UmwRG allein aufgrund einer fehlerhaften Bereitstellung der Daten im Internet entstehen. Um dieses Risiko zu vermeiden, könnte im § 1 bspw. folgende Klarstellung aufgenommen werden: „Fehler bei der Zugänglichmachung von Daten im Internetportal allein führen nicht zu Verfahrensfehlern im Sinne § 4 UmwRG.“

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Der § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes geht mit den Nummern 4 bis 7 über den § 20 Abs. 1 S. 1 des UVPG hinaus. Um sicherzustellen, dass bspw. für Entscheidungen von Verwaltungen nach § 27 UVPG die gleichen Anforderungen für die Speicherung und Zugänglichmachung gelten wie für Unterlagen nach den § 20 Abs. 1 S. 1 UVPG, sollte der Ordnungsgeber allein auf die Anforderungen des § 20 UVPG abstellen. Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 2 könnten bspw. in einem Punkt wie folgt zusammengefasst werden: „2. Unterlagen im Beteiligungsverfahren nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“. Die fortlaufende Nummerierung ist entsprechend anzupassen.

Zu § 4 Art und Weise der Zugänglichmachung

Viele Unternehmen fürchten durch eine zu umfängliche Offenlegung technischer Unterlagen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung die Preisgabe sensibler Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Internet. Dies lässt sich ihrer Ansicht nach selbst bei Anwendung des § 23 UVPG (Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum) nicht immer vermeiden. Um einen Missbrauch ihrer Daten zu vermeiden, sollte die Offenlegung nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Die Art der Offenlegung umfasst die Bekanntmachung und die Möglichkeit des Lesens der Unterlagen. Dies schließt nicht zwingend das Speichern oder Drucken der Unterlagen mit ein.

Wir regen deshalb an, dass die im Internetportal zugänglichen Daten nicht für das Speichern, Drucken, Kopieren oder Ändern freigegeben werden.

Die Offenlegung und Bekanntmachung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im zentralen Internetportal werden nicht nur bei der Genehmigung von Industrieanlagen, sondern auch von Bau- und Infrastrukturvorhaben notwendig. Durch die Veröffentlichung von Bauplänen im Internet nach § 4a Abs. 1 BauGB oder auch durch das geplante Onlinezugangsgesetz könnten parallele Portale mit gleichen oder vergleichbaren Inhalten entstehen. Wir regen deshalb an, eine Verknüpfung der Portale bspw. durch gemeinsame Schnittstellen oder einheitliche Portale zu erlauben. Die Verordnung sollte dazu bspw. die Möglichkeit zur Verlinkung, statt der physischen Speicherung und Bereitstellung erlauben.

§ 5 Dauer der Zugänglichkeit

Viele Unternehmen fürchten durch eine zu umfangreiche Offenlegung technischer Unterlagen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung die Preisgabe sensibler Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Internet. Um einen solchen Missbrauch ihrer Daten zu vermeiden, sollte auch die Dauer der Offenlegung nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) soll der Bund durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Zugänglichmachung und die Dauer der Speicherung der Unterlagen regeln. Die Dauer der Zugänglichkeit der Daten ist von der Ermächtigungsgrundlage nicht eingeschlossen. Sie kann deshalb ganz entfallen.

Die Dauer der Zugänglichkeit, der für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen, ist bereits an verschiedenen Stellen verbindlich geregelt, u. a. im UVPG, im VwVfG, im BImSchG, UIG. Der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte bspw. sollten ebenso wie im förmlichen Verfahren ohne UVP nur für die Zeit der Auslegung im UVP-Portal abrufbar sein. Um Konflikte mit bestehenden Regelungen zu vermeiden, sollte bei der Dauer der bereitgestellten Unterlagen nicht über die bisherigen Regelungen im öffentlichen Verfahren hinausgegangen werden. Hier regen wir deshalb einen Verweis auf das jeweils geltende Fachrecht an.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

██████████, Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik, Telefon ██████████
██████████, ██████████

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).